



Vorlage

Datum: 12.06.2017
Vorlage FB III/3245/2017

TOP	Betreff Ausbau eines Breitbandnetzes im Rahmen eines geförderten Verfahrens; hier Einleitung des Ausschreibungsverfahrens
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt: <ol style="list-style-type: none">1. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Ausschreibungsverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Breitbandnetzes einzuleiten und durchzuführen.2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verfahrensart festzulegen und die für das Verfahren erforderlichen Dokumente zu erstellen.3. Ein Vertragsschluss mit einem Telekommunikationsunternehmen über den Netzausbau und den Netzbetrieb hat jedenfalls bis zu einer Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu unterbleiben.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	29.06.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Der Bund hat ein Förderprogramm aufgelegt, durch das Beratungsleistungen und Infrastrukturmaßnahmen zum Breitbandausbau unterstützt werden, welches seit Oktober 2015 läuft. Vergleichbare Förderprogramme wurden durch die Länder aufgesetzt. In den Städten Hückeswagen und Wipperfürth sollen solche Fördermittel zur Errichtung und zum Betrieb eines Breitbandnetzes in Anspruch genommen werden.

Die Städte haben im Februar 2017 einen gemeinsamen Förderantrag entsprechend der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundes vom 22. Oktober 2015 gestellt. Beantragt wurde die Förderung von 50 % der prognostizierten Deckungslücke für den Ausbau derzeit unterversorgter Ortsteile in den Stadtgebieten. Auf Basis der Richtlinie des Landes NRW zur Kofinanzierung des Bundesprogramms sollen außerdem bis zu 50 weitere Prozent der Deckungslücke gefördert werden.

Ein Bescheid über den Erhalt der beantragten Fördermittel steht derzeit noch aus.

Gegenstand der Förderung wird die Umsetzung eines sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodells sein. Im Rahmen dieses Modells ist der ausgewählte Partner verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb des Netzes. Im Auswahlverfahren wird von den Bietern die Höhe der erwarteten „Wirtschaftlichkeitslücke“ – mithin der Betrag, den diese als notwendig ansehen, um zusätzlich zu den ohnehin anfallenden und durch sie zu tragenden Investitionskosten zu einer Wirtschaftlichkeit des Modells zu gelangen – abgefragt.

Nach den Vorgaben der Förderrichtlinien ist für die Suche eines Netzbetreibers, welcher auch die Infrastruktur errichtet, die Durchführung eines gemeinsamen Vergabeverfahrens notwendig. Mit der Durchführung des Vergabeverfahrens wurde die Rechtsanwaltskanzlei Rödl & Partner beauftragt. Diese hat mit Datum vom 09.05.2017 eine Stellungnahme zur Ausgestaltung des Verfahrens im Zusammenhang mit der Ausschreibung eines Wirtschaftlichkeitslückenmodells erarbeitet. Ergebnis dieser Stellungnahme ist, dass Bau und Betrieb gemeinsam im Rahmen eines Verfahrens als Konzession ausgeschrieben werden. Maßgeblich für die Verfahrensausgestaltung ist die Konzessionsvergabeverordnung, die dem Konzessionsgeber gleichsweise weiten Spielraum bei der Ausgestaltung des Verfahrens lässt. In derartigen Verfahren ist es sinnvoll und marktüblich, mit den Bietern zumindest ein Verhandlungsgespräch zu führen, so dass jedenfalls ein Verhandlungsverfahren (wahlweise mit Abfrage der Eignung im Rahmen der Erstangebote oder mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) durchgeführt werden wird.

Der Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Version 3 v. 3.8.16) weist darauf hin, dass gemäß Bundeshaushaltsordnung die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln nur vor Maßnahmenbeginn zulässig ist. Eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms ist daher grundsätzlich nicht (mehr) möglich, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde. Im Rahmen der Antragstellung kann jedoch gleichzeitig ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall genehmigt werden. Erst nach positiver Entscheidung über den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann das Vorhaben begonnen werden.

Als Maßnahmenbeginn im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells wird der Abschluss eines Vertrages mit dem Telekommunikationsunternehmen über Netzausbau und Netzbetrieb definiert.

Ein Vertragsabschluss hat mithin bis zu der Bewilligung des beantragten vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu unterbleiben, um eine mögliche Förderschädlichkeit auszuschließen. Die noch ausstehende Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns steht aber der Einleitung eines Vergabeverfahrens nicht entgegen. Der zeitnahe Beginn des Vergabeverfahrens ist vielmehr geboten, da im Rahmen des Scoring-Verfahrens die Angabe der Städte, den Bau des Netzes bis Ende 2018 abgeschlossen zu haben, zu einer positiven Bewertung führen dürfte und die gemachten Angaben im Rahmen der Umsetzung der Errichtung – schon vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auflagen eines etwaigen Förderbescheides – einzuhalten sind.

Die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens durch die Verwaltung – unterstützt durch eine externe Beratungsgesellschaft – ist vor diesem Hintergrund sinnvoll und notwendig.

Herr Rechtsanwalt Patrick Embacher von der Kanzlei Rödl & Partner wird zum Verfahren in der Sitzung vortragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Produkt 1.57.03.02 „Breitbandausbau“ stehen hinreichend Mittel für den Ausbau zur Verfügung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	RB		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Andreas Schröder